

Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Noerr PartGmbH / Charlottenstraße 57 / 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Dr. Tobias Bosch, J.S.M.
(Stanford)
Rechtsanwalt

Dr. Luise Lautenbach
Rechtsanwältin

Noerr
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
noerr.com

Berlin, den 28.07.2025

**– Stellungnahme enthält
keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse –**

Assistenz Paula Ribeiro
T +49 30 20942332
T +49 30 20942000 (Zentrale)
F +49 30 20942094
Tobias.Bosch@noerr.com

Unser Zeichen: B-0959-2022
TBH/LUWA

BK 3d-22/018

Standardangebot für Fiber Broadband

**Stellungnahme der Betroffenen zur 1. Teilentscheidung der
Bundesnetzagentur zum Fiber-Broadband-Standardangebot
vom 28.05.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Frau Wenzel-Woesler,
sehr geehrter Herr Wieners,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der 1. Teilentscheidung der Beschlusskammer vom 28.05.2025 zu dem FB-Standardangebot der Betroffenen („**1. Teilentscheidung**“) legen wir hiermit eine überarbeitete Version dieses Standardangebots in einer Clean- (Word und pdf) und einer Compare-Version vor (die sich aus der 1. Teilentscheidung ergebenden Änderungen sind farblich blau markiert). Die wesentlichen Änderungen stellen wir kurz unter Ziffer A. dar. Ergänzend nehmen wir unter Ziffer B. zu verschiedenen Punkten der 1. Teilentscheidung inhaltlich Stellung.

Zusätzlich zu diesen durch die 1. Teilentscheidung gebotenen Änderungen hat die Betroffene weitere Anpassungen vorgenommen, um das FB-Standardangebot an die in der Zwischenzeit erfolgten technischen oder tatsächlichen Änderungen anzupassen. Diese sind farblich rot markiert und werden unter Ziffer C. im Einzelnen

Sitz der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB ist München. Die Gesellschaft ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR 512 eingetragen.

Eine Liste der eingetragenen Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB kann am Sitz der Gesellschaft oder beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München eingesehen werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter noerr.com. Informationen zum Datenschutz bei Noerr finden Sie unter noerr.com/datenschutz.

dargelegt. Wir regen an, diese ergänzenden Anpassungen in das FB-Standardangebot mit aufzunehmen.

Begriffe und Definitionen werden wie in den vorangegangenen Stellungnahmen verwendet, soweit sich nicht nachfolgend Abweichungen ergeben (insbesondere im Hinblick auf die Referenzierung von Dokumenten).

A. Änderungen des FB-Standardangebots

Die Betroffene hat ihr FB-Standardangebot auf Basis der 1. Teilentscheidung überprüft, ob und inwieweit dieses den dort gemachten Vorgaben angepasst werden kann. Als Folge dieser Überprüfung hat die Betroffene insbesondere die folgenden Änderungen an ihrem FB-Standardangebot vorgenommen:

I. Hauptvertrag Fiber Broadband („HV 1000“)

- **Ziffer 1 HV 1000:** Es wurde eine angemessene Regelung zum Vertragsgegenstand und zum Umfang der Informationen, die die adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung bietet, aufgenommen.
- **Ziffer 2 lit a) HV 1000:** Der Verweis auf das konkret zu vereinbarende FB-Commitment wurde gestrichen.
- **Ziffer 3.5 HV 1000:** Der Selbstbelieferungsvorbehalt wurde insgesamt gestrichen.
- **Ziffer 4.1.1 HV 1000:** Die Regelung zur Nutzungseinschränkung in Satz 2 wurde angemessen neu gefasst und Satz 4 letzter Halbsatz und Satz 5 dieser Regelung wurde gestrichen.
- **Ziffer 4.1.4 Satz 4 HV 1000:** Die Regelung hinsichtlich der Sperrung des Endkundenanschlusses wurde gestrichen.
- **Ziffer 5 HV 1000:** Der Änderungsvorbehalt wurde angemessen angepasst (hierzu auch unter Ziffer B.I.1).
- **Ziffer 6.5.3 HV 1000:** Die Regelung aus Ziffer 12 Abs. 3 AHA 2000 wurde an diese Stelle verschoben (hierzu auch unter Ziffer B.I.2).
- **Ziffer 6.6.3 HV 1000:** Die Regelung wurde angemessen neu gefasst, in dem klargestellt wurde, dass die Betroffene die Versendung nachzuweisen hat.
- **Ziffer 8 HV 1000:** Die Regelung wurde um eine Verhandlungspflicht ergänzt (hierzu auch unter Ziffer B.I.3).
- **Ziffer 15.2 HV 1000:** Die Regelung zur ordentlichen Kündigung wurde neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.I.4).

- **Ziffer 17.2 HV 1000:** Der entsprechende Einschub wurde gemäß den Vorgaben der 1. Teilentscheidung gestrichen.

II. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Note (EN) und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN („AHA 2000“)

- **Ziffer I.1.2 AHA 2000:** Es wurde eine klarstellende Formulierung dahingehend aufgenommen, dass die Kunden FB-EN-Übergabeanschlüsse, die für die Übergabe von Verkehren von FB-Access genutzt werden, ebenfalls für die Übergabe der Verkehre von L2-BSA-Access-Teilleistungen nutzen können.
- **Ziffer I.2 AHA 2000:** Die Regelung zu den Einzugsbereichen der EN-Lokationen wurde angemessen neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.II.1).
- **Ziffer I.5 AHA 2000:** Die Regelung zur Bereitstellung der FB-EN-Übergabeanschlüsse wurde angemessen neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.II.2).
- **Ziffer I.6.1 und II. 9 AHA 2000:** Gemäß der Forderung der Beschlusskammer zu Ziffer 13.2.2 AHA 2100 hat die Betroffene an diesen Stellen klargestellt, dass sich die Frist zur Entstörung des FB-EN-Übergabeanschlusses bzw. des FB-Transportes nicht verlängert, wenn durch diese Störung gleichzeitig auch die entsprechenden FB-Access Leistungen nicht nutzbar sind.
- **Ziffer I.12.2 AHA 2000:** Die Regelung zur ordentlichen Kündigung wurde angemessen neu gefasst.
- **Ziffer II.6.3 AHA 2000:** Die Qualitätsparameter wurden angemessen abgesenkt (hierzu auch unter Ziffer B.II.3.).

III. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH („AHA 2100“)

- **Ziffer 2 AHA 2100:** Die Regelung zu den Leistungsvarianten wurde in Bezug auf die minimale, normalerweise zur Verfügung stehende sowie maximale Datenübertragungsrate angemessen neu gefasst, indem die Tabelle aus Ziffer 13.2.10 AHA 2100 übernommen und dort gestrichen wurde.
- **Ziffer 4 AHA 2100:** Die Beklagte hat den geforderten Berichtigungsprozess in den Vertragstext aufgenommen (hierzu auch unter Ziffer B.III.1.).
- **Ziffer 5.2 AHA 2100:** Die Betroffene hat die Regelung zu den Geschäftsfällen angemessen neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.III.2.).
- **Ziffer 6.3.1 lit. c) und 6.3.2 lit. c) und 6.4.2 AHA 2100:** Die Regelungen wurden um eine angemessene Frist für die Ablehnung der Bestellung und eine entsprechende Informationspflicht über den Rückstufungsgrund ergänzt. Die Aufnahme einer Regelung in Ziffer 6.3.2 c) AHA 2100 hinsichtlich einer angemessenen Bearbeitungsfrist für den Fall, dass bei der Bestellung der „Bulk-

Ausbau“ in der Verfügbarkeitsdatenbank hinterlegt ist, war hingegen nicht erforderlich (hierzu auch unter Ziffer B.III.6).

- **Ziffer 6.3.1 lit. d) AHA 2100:** Die Regelung wurde entsprechend der 1. Teilentscheidung dahingehend ergänzt, dass bei der Herstellung der Konnektivität für Anschlüsse mit dem Kenner „Alter Standard“ die Regelungen der gemäß Ziffer 4.1.2 HV 1000 vereinbarten Verträge beachtet werden.
- **Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 1 Satz 1. 6.3.2 lit. f) Absatz 1 Satz 1 und 6.4.1 AHA 2100:** Der Verweis auf die Home-ID wurde in diesen Regelungen gestrichen.
- **Ziffer 6.3.1 lit. h), 6.3.2 lit. g) und 6.4.2 AHA2100:** Die Regelungen wurden hinsichtlich der Frist zur Bestellbestätigung durch die Aufnahme der Formulierung „*unverzüglich*“ angemessen neu gefasst.
- **Ziffer 6.3.2 lit. d) AHA 2100:** Der Vorbehalt „*wenn sie es für erforderlich hält*“ wurde gestrichen. Gleiches gilt für die zeitlichen Vorbehalte, da die entsprechenden Maßnahmen inzwischen umgesetzt wurden.
- **Ziffer 6.3.3 AHA 2100:** Die Regelung wurde um eine entsprechende Mitteilungspflicht unter Angabe des Rückstufungsgrund ergänzt (hierzu auch unter Ziffer B.III.6).
- **Ziffer 6.4.1 AHA 2100:** Die Betroffene hat in Ziffer 9.2.3 AHA 2100 einen Clearingprozess für den Fall des Fehlens einer (lesbaren) Home ID eingeführt und hat damit die Forderung der Beschlusskammer umgesetzt.
- **Ziffer 8:** Die in der Regelung enthaltenen Stornierungsfristen wurden angemessen gekürzt (hierzu auch unter Ziffer B.III.8.)
- **Ziffer 9.1.1 AHA 2100:** Die Ziffer wurde um eine Regelung zur Information über die Bereitstellungshemmung ergänzt und die Regelung in Ziffer 9.1.1 lit. g) AHA 2100 gestrichen.
- **Ziffer 9.1.2. AHA 2100:** Die Bereitstellungsfrist wurde angemessen verkürzt (hierzu auch unter Ziffer B.III.9.).
- **Ziffer 9.2.2 AHA 2100:** Die Regelung wurde durch die Streichung der entsprechenden Formulierung angemessen angepasst.
- **Ziffer 10.1 AHA 2100:** Der Forderung der Behörde, eine Regelung zum Schadensersatz bei Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist aufzunehmen, ist die Betroffene nachgekommen. Des Weiteren hat die Betroffene Regelungen zu Schadensersatzansprüchen für den Ausgleich von Entschädigungszahlungen an den Endkunden in den Fällen eines Anbieterwechsels (§ 59 Abs. 4 TKG) sowie eines Umzugs (§ 60 Abs. 3 TKG) aufgenommen (hierzu auch unter Ziffer B.III.10.).

- **Ziffer 12 AHA 2100:** Der Kündigungsgrund in Ziffer 12 Abs. 2 Spiegelstrich 3 AHA 2100 wurde gestrichen (hierzu auch unter Ziffer B.III.11).
- **Ziffer 13.2.1 AHA 2100:** Die Betroffene hat an dieser Stelle die im Rahmen von Ziffer 13.2.4 AHA 2100 von der Beschlusskammer geforderte Regelung zum Überspringen des First-Level-Support in bestimmten Konstellationen eingefügt.
- **Ziffer 13.2.2. AHA 2100:** Der behördlichen Forderung, die geregelten Entstörfristen angemessen zu verkürzen, wurde entsprochen. Die entsprechende Regelung wurde überarbeitet und trägt nun den Anforderungen aus § 58 Abs. 1 TKG hinreichend Rechnung (hierzu auch unter Ziffer B.III.12.).
- **Ziffer 13.2.4 AHA 2100:** Die Regelung wurde hinsichtlich der geregelten Endkundenzeitfenster angemessen neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.III.13).
- **Ziffer 13.2.6 AHA 2100:** Die Regelung wurde angemessen neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.III.14).
- **Ziffer 13.2.10 AHA 2100:** Die Regelung wurde den Vorgaben der Beschlusskammer entsprechend neu gefasst.
- **Ziffer 13.2.11 AHA 2100:** Die Regelung wurde im Hinblick auf die Regelung zum Verschulden entsprechend den Vorgaben der Beschlusskammer neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.III.15.).
- **Ziffer 13.3.10 AHA 2100:** Die Regelung wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben der Beschlusskammer entsprechend neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.III.16.).

IV. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA („AHA 2110“)

Hier verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen unter Ziffer A.III sowie unsere nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.III. Hier haben wir bei übereinstimmenden Regelungen in beiden Leistungsbeschreibungen die jeweiligen Änderungen auch in das Dokument AHA 2110 übernommen.

V. Anhang C – Commitment-Modell („AHC 3500“)

- **Ziffer 15 AHC 3500:** Die Regelung wurde gestrichen.

VI. Anhang D – Regelungen zu FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen („AHD 4000“)

- **Ziffer 1 und 2.1 AHD 4000:** Die in diesen Ziffern enthaltenen Regelungen zu FB FTTH locked Anschlüssen wurden gestrichen.
- **Ziffer 2.4 AHD 4000:** Die Regelung zu den Wartungsfenstern wurde angemessen neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.VI).

- **Ziffer 3.4 AHD 4000:** Die Regelung wurde gestrichen.

VII. Anhang E – Arbeitshandbuch Standardservice und Express-Entstörung für den FB-Access mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstelle (ESS) („AHE 5040“)

- **Ziffer 1 und 2 AHE 5040:** Die Regelungen wurden angemessen neu gefasst. Insbesondere wurden die in diesen Ziffern enthaltenen Vorbehalte gestrichen sowie der Geschäftsfall ONT-Registrierung neu aufgenommen.

VIII. Anhang G – Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am EN („AHG 7020“)

- **Ziffer 2.1 AHG 7020:** Die Regelung wurde entsprechend den Vorgaben der 1. Teilentscheidung angemessen neu gefasst (hierzu auch unter Ziffer B.VII.1).
- **Ziffer 2.3 AHG 7020:** Die geforderte Regelung zur Termintreue wurde in die neu eingefügte Ziffer 2.3 AHG 7020 aufgenommen.
- **Ziffer 3.1 AHG 7020:** Die Betroffene hat in Ziffer 3.1 AHG 7020 eine neue Regelung zum Monitoring der Angebotsannahme sowohl für die Regelvermarktung als auch für den Zeitraum vor Regelvermarktung aufgenommen.
- **Ziffer 3.4 AHG 7020:** Die Betroffene hat schließlich in Ziffer 3.4 AHG 7020 eine neue Regelung zum Monitoring der Termintreue für die Herstellung der Konnektivität aufgenommen.

B. Stellungnahme im Einzelnen

Inhaltlich nehmen wir zu den vorgenommenen Änderungen am Fiber-Broadband-Standardangebot sowie zu den übrigen in der 1. Teilentscheidung angesprochenen Punkten wie folgt Stellung:

I. Hauptvertrag Fiber Broadband

1. Ziffer 5 HV 1000

Die Betroffene hat Ziffer 5 HV 1000 angemessen neu gefasst. Ziffer 5.2 HV 1000 und Ziffer 5.3 HV 1000 wurden nunmehr als Leistungsänderungsverlangen einschließlich der geforderten Folgeänderungen in Ziffer 5.4 HV 1000 ausgestaltet, denen die Kunden zustimmen müssen. Verweigern die Kunden die Zustimmung in Fällen, in denen dies gemäß der in Ziffer 5.2 HV 1000 und Ziffer 5.3 HV 1000 definierten Fälle – die von der Beschlusskammer materiell als zutreffend anerkannt wurden – unbillig wäre, hat die Betroffene dann ein Kündigungsrecht. Dies wurde für die in Ziffer 5.2 HV geregelten Fälle von der Beschlusskammer im Rahmen des L2-BSA-Standardangebotsverfahrens in dieser Form bereits anerkannt (1. TE L2-BSA, S. 36 f.).

Zudem hat die Betroffene entsprechend dem Vorschlag der Beschlusskammer die Kündigungsfrist auf 6 Monate verlängert.

2. Ziffer 6.5.3 HV 1000

Die Betroffene hat die entsprechende Regelung aus Ziffer 12 Abs. 3 HV 2100 an diese Stelle verschoben.

Die Verschiebung ist erfolgt, weil diese Regelung – als Vergütungsregelung – besser an diese Stelle passt (vgl. auch Ziffer 2.3 HV L2-BSA). Die Regelung ist auch inhaltlich nicht zu beanstanden, da sie nur im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Kunde greift. Kündigt der Kunde aber innerhalb der ersten 30 Kalendertage nach Bereitstellung ordentlich (was ein Ausnahmefall sein dürfte), ist es sachgerecht, dass er – angesichts des besonderen Aufwands, den die Betroffene im Rahmen der Bereitstellung hat – zumindest den ersten Monat voll bezahlt. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kunde einen Anschluss nur wenige Tage nutzt (sog. „Messefälle“). Insofern kann sich die Betroffene auch nicht durch eine eigene Kündigung mit 6 Werktagen optimieren, da diese Regelung im Fall einer Kündigung durch die Betroffene nicht eingreift.

Die verschobene Regelung steht auch nicht im Widerspruch zu Ziffer 6.5.3 Abs. 1 Satz 1 HV 1000. Danach sind monatliche Preise beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Diese Regelung regelt den Beginn der Zahlung nach Bereitstellung. Die verschobene Regelung befasst sich hingegen mit dem Sonderfall einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden innerhalb der ersten 30 Kalendertage nach Bereitstellung und damit mit einem vollkommen anderen Punkt.

Eine ähnliche Klausel (vgl. Ziffer 2.3 HV L2-BSA und Ziffer 2.3 HV IP-BSA) wurde von der Beschlusskammer bei L2-BSA und IP-BSA nicht beanstandet. Auch dies zeigt, dass die verschobene Regelung der Billigkeit entspricht.

3. Ziffer 8 HV 1000

Soweit die Beschlusskammer fordert, dass die Betroffene im FB-Standardangebot für den Fall einer Deregulierung zunächst eine Verhandlungspflicht mit dem Vertragspartner vorsieht, bevor ihr ein einseitiges Preisbestimmungsrecht zusteht, ist die Betroffene dieser Forderung nachgekommen.

Die darüberhinausgehende Forderung der Beschlusskammer, im Standardangebot eine zivilrechtlich verbindliche **Regelung zur Nachbildbarkeit des Endkundenangebots vorzusehen, lehnt die Betroffene hingegen ab**. Eine solche Klausel ist weder rechtlich zulässig noch sachlich geboten.

Die Aufnahme einer Regelung zur Nachbildbarkeit in das FB-Standardangebot ist bereits deswegen abzulehnen, weil die Überprüfung von Entgelten nicht Gegenstand eines Standardangebotsverfahrens ist. Gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 TKG erstreckt sich die Regelungsbefugnis im Rahmen eines Standardangebots ausschließlich auf die Bedingungen des Netzzugangs. Die Entgeltregulierung hingegen unterliegt sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht dem

Abschnitt 3 des TKG (§§ 37 ff. TKG), dessen Anwendung durch § 29 Abs. 8 S. 2 TKG ausdrücklich abschließend geregelt wird. Diesen Grundsatz hat auch der Gesetzgeber in seiner Begründung zu § 38 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG nochmals bekräftigt. Dort heißt es ausdrücklich, dass die fortlaufende Überprüfung der wirtschaftlichen Nachbildbarkeit im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach § 46 TKG erfolgt bzw. erfolgen kann (vgl. BT-Drs. 19/26108, S. 274). Damit ist klargestellt, dass eine Nachbildbarkeitsprüfung – und erst recht eine darauf bezogene Entgeltregelung – nicht Gegenstand eines Standardangebotsverfahrens sein kann. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel im Standardangebot würde gegen diese gesetzliche Systematik verstoßen.

Darüber hinaus würde eine derartige Regelung die gesetzlich vorgesehene Aufsichtsarchitektur des TKG unterlaufen. Die Überwachung der Einhaltung der Nachbildbarkeitsvorgaben ist **Kernaufgabe der Beschlusskammer**. Zudem hat diese in der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2023 selbst betont, dass sie Hinweisen auf mögliche Verstöße der Betroffenen gegen die Nachbildbarkeitspflicht konsequent nachgehen und sowohl anlassbezogen als auch regelmäßig Kontrollen vornehmen werde. Es bestehen insoweit keinerlei Zweifel daran, **dass die regulatorische Überprüfung der Nachbildbarkeitsvorgaben insoweit dauerhaft sichergestellt ist**. Auch besteht aus verfahrensrechtlicher Sicht keine Regelungslücke: Sollte ein Carrier der Auffassung sein, dass die regulatorischen Vorgaben zur Nachbildbarkeit nicht eingehalten werden und die Beschlusskammer auf einen entsprechenden Antrag hin nicht tätig wird (wovon nicht auszugehen ist), steht ihm der Verwaltungsrechtsweg offen. Eine zusätzliche zivilrechtliche Absicherung durch eine entsprechende Klausel in einem Standardangebot ist daher systemfremd und auch nicht erforderlich.

Die Umwandlung einer regulatorischen Verpflichtung in eine zivilrechtliche vertragliche Pflicht würde zudem erhebliche Rechtsunsicherheiten nach sich ziehen, die unbedingt vermieden werden müssen. Eine entsprechende Regelung im Standardangebot hätte zur Folge, dass die Einhaltung der Nachbildbarkeitsvorgaben potenziell zum Gegenstand zivilgerichtlicher Auseinandersetzungen gemacht werden würde. Dies würde die Gefahr **divergierender Bewertungen der Nachbildbarkeit durch die Bundesnetzagentur bzw. die Fachkammern der Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits und die ordentlichen Gerichte andererseits begründen**. Ebenso bestünde die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsprechung zwischen den verschiedenen Zivilgerichten. Dies widerspricht offenkundig dem oben beschriebenen gesetzgeberischen Ziel eines einheitlichen und verlässlichen regulatorischen Rahmens und ist daher abzulehnen.

Darüber hinaus besteht auch in tatsächlicher Hinsicht kein Bedürfnis für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Nachbildbarkeit in das FB-Standardangebot. Die Beschlusskammer hat im Rahmen der Regulierungsverfügung die wirtschaftliche Nachbildbarkeit bereits umfassend überprüft und bestätigt. Eine zusätzliche Klausel im Standardangebot würde an dieser materiellen Ausgangslage nichts ändern. Vielmehr käme es zu einer inhaltlichen Doppelung bereits bestehender Verpflichtungen, ohne dass hierdurch ein praktischer oder rechtlicher Mehrwert geschaffen würde.

Insoweit trifft auch die Annahme einer allgemeinen Marktüblichkeit von Nachbildbarkeitsklauseln nicht zu. Die Betroffene hatte eine solche Regelung in der Vergangenheit ausnahmsweise und lediglich unter der Prämisse in die FB-Verträge aufgenommen, dass keine Kontrolle der Entgelte durch die Beschlusskammer erfolgen würde und das Angebot in einem deregulierten Marktumfeld vermarktet werden sollte. Ziel war es, in einer Situation regulatorischer Unsicherheit Vertrauen bei den Kunden zu schaffen. Seit Erlass der Regulierungsverfügung, mit der die regulatorische Nachbildbarkeit verbindlich festgestellt wurde, besteht für eine solche freiwillige Absicherung kein Anlass mehr. Dementsprechend sieht die Betroffene derzeit auch von der Vereinbarung entsprechender Klauseln ab. Eine aktuelle Marktüblichkeit kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden.

4. Ziffer 15.2 HV 1000

Die Betroffene hat in Ziffer 15.2 HV 1000 eine Regelung aufgenommen, wonach eine Kündigung des FB-Vertrags durch die Betroffene frühestens zum Ablauf der von der Beschlusskammer festgelegten Mindestlaufzeit des Standardangebots möglich ist und die Betroffene zudem nach Ablauf der von der Beschlusskammer festgelegten Mindestlaufzeit für den Fall, dass die Standardangebotsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam bleibt, verpflichtet ist, den Kunden im Fall einer Kündigung des FB-Vertrages ein geeignetes Nachfolgeangebot vorzulegen. Eine entsprechende Aushöhlung von § 29 Abs. 4 Satz 1 TKG ist damit ausgeschlossen.

Der Behauptung der Beschlusskammer, die Betroffene habe mit der Formulierung in Ziffer 15.2 und 15.3 HV 1000 gegen ihre Gleichbehandlungsverpflichtung verstoßen, da sie mit den Commitment-Kunden Vereinbarungen mit einer Dauer bis März 2032 bzw. März 2035 getroffen habe und sich eine entsprechende Laufzeit nicht im FB-Standardangebot wiederfinde, kann hingegen nicht gefolgt werden. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens **ist das generelle FB-Standardangebot, das die Betroffene allgemein am Markt für die Einzelabnahme anbietet** – nicht hingegen das Commitment-Modell, das – wie die Beschlusskammer ausdrücklich festgestellt hat – als Entgeltregelung nicht Teil des vorliegenden Standardangebotsverfahrens ist (vgl. 1. Teilentscheidung, S. 161 ff.). Schon aus diesem Grund ist das Commitment-Modell im Rahmen einer Gleichbehandlungsprüfung nicht in die Betrachtung mit einzubeziehen. Zudem haben die Commitment-Verträge aufgrund des diesem Modell zugrundeliegenden, abweichenden Geschäftsmodells zwangsläufig eine abweichende – deutlich längere – Laufzeit als Einzelabnahmen. Insofern besteht – insbesondere im Hinblick auf Laufzeiten – auch ein sachlicher Unterschied zwischen Commitment-Modell einerseits und Einzelabnahme andererseits. Eine Vergleichbarkeit ist insoweit gerade nicht gegeben, weshalb diesbezüglich auch eine Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch die Betroffene ausscheidet.

Soweit die Beschlusskammer in Ziffer 15.2 HV 1000 die Möglichkeit eines Insichgeschäfts (Kündigung durch die Betroffene, die dem Ansprechpartner der Betroffenen zugehen muss) erblickt, hat sich dieser Punkt durch die erfolgte Umformulierung erledigt, da Ziffer 15.2 Abs. 1 HV 1000 nunmehr nur noch die Kündigung durch den Kunden umfasst – diese Erklärung muss aber unzweifelhaft dem zuständigen Ansprechpartner auf Seiten der Betroffenen zugehen.

Soweit die Beschlusskammer schließlich fordert, dass die ordentliche Kündigungsfrist von 6 Monaten angemessen verlängert werden solle, um den Kunden den Aufbau eines alternativen VHCN einschließlich Migration zu ermöglichen, kann dem nicht gefolgt werden. Die in Ziffer 15.2 HV 1000 neu eingefügte Regelung stellt zunächst sicher, dass die Betroffene während des Bestehens einer Standardangebotsverpflichtung Carriern das jeweils anwendbare FB-Standardangebot unterbreitet und den FB-Vertrag nicht abschließend kündigen kann. Die Kündigungsfrist von 6 Monaten betrifft damit den Zeitraum nach Bestehen einer Standardangebotsverpflichtung und kann damit bereits aus grundsätzlichen Erwägungen von der Beschlusskammer nicht überprüft werden.

Zudem erweist sich diese Frist auch als materiell zulässig. Gegen eine ordentliche Kündigungsfrist von 6 Monaten bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken, da die Beschlusskammer diese Frist für die Kunden als ausreichend erachtet (vgl. 1. Teilentscheidung, S. 48). Weiterhin ist die Betroffene für den Zeitraum nach Bestehen einer Standardangebotsverpflichtung auch materiell nicht verpflichtet, diese Frist zu verlängern und dem Kunden einen zusätzlichen Migrationszeitraum einzuräumen. Es würde vielmehr zu einem faktischen Kontrahierungszwang führen, wenn die Betroffene verpflichtet wäre, ihre Leistung so lange zu erbringen, bis der jeweilige Kunde die entsprechenden Endkunden mit einem eigenen VHCN erschlossen hat, da ein solcher Ausbau in der Regel Jahre dauert, falls der Kunde diesen nicht sogar ganz unterlässt – der dieser Forderung der Beschlusskammer zugrundeliegende Gedanke eines doppelten Anschlusses sämtlicher Haushalte mit VHCN erscheint insgesamt eher fernliegend. Eine derartige Verpflichtung der Betroffenen nach Beendigung ihrer Standardangebotsverpflichtung ist damit aber offensichtlich unbillig und daher abzulehnen; zumal die Endkundenversorgung durch die Betroffene oder andere Carrier jederzeit gegeben ist.

II. Anhang A - Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Note (EN) und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN

1. Ziffer I.2 AHA 2000

a) Übermittlung der notwendigen Informationen zu den EN-Lokationen an die Kunden

Die Betroffene hat Ziffer I.2.2 AHA 2000 dergestalt ergänzt, dass die Kunden Zugang zu sämtlichen in Bezug auf die EN-Lokationen relevanten Informationen haben.

Gemäß Ziffer I.2.2 AHA 2000 stellt die Betroffene zunächst im Downloadcenter der Wholesalemall den Kunden eine „Übersicht von EN-Lokationen“ zur Verfügung. In dieser Übersicht sind die Adressen der EN-Lokationen, die Standortbezeichnungen sowie die für die Bestellung zusätzlich relevanten Bezeichnungen (insbesondere Standort-Kennungen – VPSZ) enthalten.

Weiterhin stellt die Betroffene den Kunden auf der Datendrehscheibe die Liste „Einzugsbereiche_L2-BSA_Ethernet“ zur Verfügung. Diese enthält für jede EN-Lokation die Standort-Kennungen (VPSZ) sowie die Geräte-Kennungen der einzelnen EN (EndSZ). Die Betroffene führt in dieser Liste dabei alle an der jeweiligen Lokation

vorhandenen, betriebsfähigen EN – unabhängig von ihrer aktuellen Beschaltungssituation – auf. In dieser Liste sind damit auch sämtliche EN vor Beschaltung mit einem Access-Node enthalten.

Schließlich stellt die Betroffene den Kunden in den Massenverfügbarkeitsdaten die jeweils aktuellen Zuordnungen der EN-Lokationen und deren Einzugsbereiche zur Verfügung. Dabei weist sie insbesondere alle Adressen (KLS-IDn) einer EN-Lokation sowie einem konkreten EN zu. Der Kunde bekommt dadurch die Information über alle Adressen, an einem EN-Standort, für die er einen FB-Access bestellen kann.

b) Vertragsstrafe

Die Betroffene hat weiterhin die von der Beschlusskammer geforderte Vertragsstrafe für den Fall, dass eine bestellbare Access-Teilleistung nicht in dem jeweiligen BNG- oder EN-Versorgungsbereich aufgeführt ist, in Ziffer I.2.2 AHA 2000 aufgenommen.

Die Vertragsstrafe kann dabei grundsätzlich erst ab dem Ausbaustatus „prepared“ Anwendung finden, weil die Betroffene erst ab diesem Zeitpunkt die Adressen (KLS-IDn) verbindlich einer EN-Lokation sowie einen EN zuweist. Zudem kann ein Kunde nur dann die Vertragsstrafe geltend machen, wenn er an der entsprechenden EN-Lokation oder an einer EN-Lokation im Umkreis von 30 km Luftlinie von der entsprechenden EN-Lokation bereits über einen FB-EN- oder L2-BSA-Übergabeanschluss verfügt, da er nur dann potentiell von der fehlenden Aufnahme der Adresse in dem jeweiligen BNG- oder EN-Versorgungsbereich betroffen sein kann. Damit soll vermieden werden, dass Kunden, für die die fehlende Information irrelevant war, die Vertragsstrafe geltend machen können – eine entsprechende marktweite Pönale wäre insoweit offensichtlich unverhältnismäßig. Da es angesichts der großen Datenmengen bezüglich der Adressen (KLS-IDn), die teilweise auch aus anderen IT-Systemen gezogen werden müssen, vereinzelt zu Anzeige- oder Synchronisationsproblemen kommen kann, hat die Betroffene zudem die Begrenzung aufgenommen, dass der Kunde die Vertragsstrafe nur dann fordern kann, wenn die Angabe in drei aufeinanderfolgenden Datenlieferungen (die dreimal wöchentlich erfolgen) fehlte oder fehlerhaft war. Auch diese Einschränkung ist offensichtlich angemessen.

c) Zeitgleiche Versorgung

Die Betroffene hat in Ziffer I.2.2 AHA 2000 weiterhin eine Regelung aufgenommen, wonach ein EN ab dem Zeitpunkt, zu dem er erstmalig in der Liste „Einzugsbereiche_L2-BSA_Ethernet“ ausgewiesen wird, für mindestens 75 Werktage für die Beschaltung mit Access-Nodes gesperrt ist. Diese Sperrung gilt sowohl für Wholesale als auch für den Endkundenvertrieb der Betroffenen.

Da die Bestell- bzw. Bereitstellungsfrist für einen FB-EN-Übergabeanschluss gemäß Ziffer I.5.4 AHA 2000 75 Werktage beträgt, wird durch die umfassende Sperrung eines neuen EN für diesen Zeitraum sichergestellt, dass ein Kunde an einem neuen EN zeitgleich mit dem Endkundenvertrieb der Betroffenen neue Endkunden versorgen kann.

d) Umschaltung

Zudem hat die Betroffene in Ziffer I.2.3.1 AHA 2000 eine Regelung aufgenommen, wonach eine Umschaltung von Access-Teilleistungen von einem EN auf einen anderen EN erst dann erfolgt, wenn der rechtzeitig beauftragte FB-EN-Übergabeanschluss am aufnehmenden EN bereitgestellt ist. Die entsprechende Forderung der Beschlusskammer wurde damit umgesetzt.

e) Erweiterung Bestandsschutzregelung

Die Betroffene hat die geforderte Regelung in Ziffer I.2.3.1 AHA 2000 aufgenommen und die Vorgabe der 1. Teilentscheidung daher auch insoweit umgesetzt.

2. Ziffer I.5 AHA 2000

Die Betroffene hat den Zeitpunkt der Bereitstellung der FB-EN-Übergabeanschlüsse in Ziffer I.5.3 AHA 2000 konkret definiert, indem dort klargestellt wird, dass der Kunde über die betriebsfertige Bereitstellung per E-Mail im Rahmen der in diesem Zusammenhang versendeten Entgeltmeldung informiert wird.

Zudem wurde Ziffer I.5.4 AHA 2000 zugunsten der Kunden dahingehend konkretisiert, dass die Bereitstellungsfrist erst zum Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung endet.

3. Ziffer II.6.3 AHA 2000

Die Qualitätsparameter wurden entsprechend der Forderung der Beschlusskammer angemessen abgesenkt.

Eine weitergehende Absenkung ist technisch nicht vertretbar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Werte deswegen sehr dicht beieinander liegen müssen, weil bei FB im Vergleich zu L2-BSA nur ein vergleichsweise kleiner Teil der gesamten Verbindung von Kupfer auf Glas umgestellt wird und weil es sich weiterhin um ein Shared Medium handelt.

III. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH

1. Ziffer 4.1 und 4.2 AHA 2100

Die Betroffene ist der Forderung der Beschlusskammer nach einer praktikablen Fehlerbehebungsmöglichkeit nachgekommen und hat eine neue Ziffer 4.3 AHA 2100 aufgenommen, die einen Berichtigungsprozess enthält. Der Kunde hat danach die Möglichkeit, unzutreffende Statusinformationen zu melden. Die Betroffene wird diese Meldungen überprüfen und die Verfügbarkeitsinformationen ggf. anpassen.

Die Betroffene hat weiterhin in Ziffer 4.3 AHA 2100 die Regelung aufgenommen, dass die Verfügbarkeitsinformationen jeweils sämtliche Statusinformationen umfassen, die erforderlich sind, um eine Bestellung im Sinne der Ziffer 6 AHA 2100

vornehmen zu können. Die von der Beschlusskammer geforderte Übernahme einer entsprechenden Garantie lehnt die Betroffene hingegen ab.

Eine solche Garantie ist weder sachlich noch rechtlich geboten. Die zugrunde liegenden Informationen stammen aus unterschiedlichen, teils historisch gewachsenen Systemen mit voneinander abweichenden Datenstrukturen und Aktualisierungsmechanismen. Dabei handelt es sich teilweise um Plandaten und nicht um tatsächlich überprüfte Angaben. Zudem muss ein Teil der Informationen von externen Informationsquellen besorgt werden, da die Betroffene diese nicht in ihren Systemen hat. Auch ist der Datenumfang beträchtlich, da die Massenverfügbarkeitsdaten in der Hauptdatei 36 und in der Gebäudeliste 19 Attribute enthalten. Eine fehlerfreie Zusammenführung dieser Verfügbarkeitsinformationen ist angesichts der unterschiedlichsten Qualität der Daten und IT-Systeme damit nicht durchgängig möglich. Vielmehr liegt es auf der Hand, dass die Statusinformationen – insbesondere bis der Status „Connected“ erreicht ist – in gewissem Umfang fehlerhaft sind.

Vor diesem Hintergrund wäre es aber offensichtlich unbillig, wenn die Betroffene für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen eine – verschuldensunabhängige – Garantiehaftung übernehmen müsste. Dies wäre angesichts **der Komplexität der Datenlage, der unterschiedlichen Qualität der Daten (einschließlich Plandaten) und der begrenzten Einflussmöglichkeiten der Betroffenen auf sämtliche Datenquellen unverhältnismäßig**. Vielmehr ist vor diesem Hintergrund die nunmehr in Ziffer 4.3 AHA 2100 aufgenommene Regelung ausreichend, zumal die Betroffene ein auf der Hand liegendes Eigeninteresse an vollständigen und richtigen Verfügbarkeitsinformationen hat, da diese auch vom Endkundenvertrieb der Betroffenen benutzt werden und die Betroffene daher permanent selbständig an einer Verbesserung der Statusinformationen arbeitet.

2. Ziffer 5.2 AHA 2100

Soweit die Beschlusskammer anordnet, die Regelung in Ziffer 5.2 AHA 2100 neu zu fassen, weil mehrere Geschäftsfälle keinen klaren Geltungsbeginn haben würden, referenziert sie wohl auf Ziffer 5.2 AHA 2110 und nicht die Regelung in Ziffer 5.2 AHA 2100, bei der dies nicht der Fall ist. Eine Umsetzung der 1. Teilentscheidung zu diesem Punkt war daher nicht geboten.

3. Ziffer 6.3 AHA 2100

Soweit die Beschlusskammer fordert, dass Ziffer 6.3 AHA 2100 um eine angemessene Regelung für den Fall, dass der Ausbaustatus von FTTH „Not Connected“ oder „Not Connected Bulk-Ausbau“ auf den Ausbaustatus FTTB „Not Connected Bulk-Ausbau“ umgestellt wird, zu ergänzen sei, ist eine derartige Anpassung des FB-Vertrags aus Sicht der Betroffenen nicht notwendig, da dieser Fall bereits ausreichend im FB-Vertrag geregelt ist.

In diesen Fällen erfolgt eine Kündigung der bestehenden Bestellung durch die Betroffene gemäß Ziffer 6.3.3 lit. b) AHA 2100 einschließlich Abbruchmeldung unter Angabe des Grundes für die Kündigung (also die Umstellung auf den Ausbaustatus FTTB „Not Connected Bulk-Ausbau“). Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass die ursprüngliche Bestellung des Kunden ordnungsgemäß beendet und dem

Kunden im Anschluss die Möglichkeit eröffnet wird, eine neue FTTB CuDA-Bestellung vorzunehmen.

4. Ziffer 6.3.1 lit. f) AHA 2100

Die Forderung der Beschlusskammer, den Passus „oder dessen Endkunden“ zu streichen, lehnt die Betroffene ab. Die Forderung beruht auf der unzutreffenden Annahme, die Betroffene trage das Risiko für die Mitwirkung und Termintreue des Endkunden, weil sie die Terminvereinbarung im Rahmen des Bereitstellungsprozesses eigenständig durchführt. Vielmehr muss es bei der aktuellen Lösung entlang der Vertragskette bleiben.

Der Ansatz der Beschlusskammer erkennt insoweit, dass zwischen der Betroffenen und einem Endkunden kein Vertragsverhältnis besteht, sodass die Betroffene keinerlei rechtliche oder tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Endkunden hat. Vielmehr sind die Endkunden – und damit auch deren Fehlverhalten – rechtlich der Sphäre der Kunden zuzurechnen, auch wenn die Terminabstimmung formal – aus Praktikabilitätsgesichtspunkten – durch die Betroffene erfolgt. Die Betroffene kann jedoch keine Mitwirkungsobliegenheiten durchsetzen, keine vertraglichen Sanktionen verhängen und auch keine Verbindlichkeit bei Terminabsprachen erzwingen. In der Praxis ist die erfolgreiche Durchführung des Bereitstellungstermins daher insbesondere auch davon abhängig, dass der Kunde den Endkunden frühzeitig über seiner Mitwirkungsobliegenheiten informiert und auf die Bedeutung seiner Mitwirkung hinweist. Dies ist den Carriern auch durchaus bewusst, da sie entsprechende Mitwirkungspflichten regelmäßig in ihren eigenen AGB gegenüber den Endkunden festhalten. Insofern kann auch allein der Kunde die zusätzlichen Kosten, die durch eine weitere Anfahrt durch die Betroffene entstehen, gegenüber dem Endkunden geltend machen. Demgegenüber würde der Vorschlag der Beschlusskammer dazu führen, dass die Betroffene die durch ein Fehlverhalten des Endkunden entstehenden zusätzlichen Kosten tragen müsste und diese dem Endkunden gegenüber nicht geltend machen könnte. Die daraus folgende Fehlincitivierung liegt auf der Hand.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und notwendig, dass auch Fälle erfasst bleiben, in denen eine Fehlverhalten des Endkunden zur Terminverzögerung führt. Die Regelung stellt insoweit klar, dass ein Fehlverhalten des Kunden oder seines Endkunden nicht vollständig risikofrei bleiben kann – zumal der Kunde über das bestehende Vertragsverhältnis allein die Möglichkeit hat, auf seinen Endkunden einzuwirken. Eine pauschale Zuweisung dieses Risikos an die Betroffene würde ihre Rolle im Bereitstellungsprozess systemwidrig überdehnen und eine einseitige und nicht sachgerechte Haftungsverlagerung bewirken. Die bisherige Regelung ist daher beizubehalten.

5. Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 Satz 2 AHA 2100

Die Betroffene hält an der Regelung in Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 Satz 2 AHA 2100 zum Stornierungsentgelt fest und lehnt die von der Beschlusskammer geforderte Streichung ab. Soweit die Beschlusskammer verlangt, die Regelung ersatzlos zu streichen, **stellt dies eine grundsätzliche Abkehr von ihrer bisherigen Entscheidungspraxis dar**. Bislang hat die Beschlusskammer Stornierungsentgelte als

legitimes vertragliches Steuerungsinstrument grundsätzlich akzeptiert (vgl. Beschl. v. 26.03.2010 – BK 3c-10/036, S. 56f.; Beschl. v. 26.03.2010 – BK 3c 10/042, S. 55).

Stornierungsentgelte sind marktüblich – sowohl im Telekommunikationssektor als auch in anderen Branchen – und dienen dem legitimen Zweck, missbräuchliches Bestellverhalten zu vermeiden. Ohne eine solche Regelung besteht im konkreten Fall ein erhebliches Risiko, dass Kunden Anschlüsse in großem Umfang lediglich vorsorglich bestellen, ohne einen konkreten Bedarf oder eine tatsächliche Nutzungsabsicht. Eine kostenfreie kurzfristige Stornierung – gerade in einem Ausbauzustand „homesPassed“ oder sogar noch nach Installation der GF-TA – würde der Betroffenen wirtschaftlich unzumutbare Risiken aufbürden. Denn das wirtschaftliche Interesse der Betroffenen liegt nicht in der bloßen technischen Herstellung der Anschlussfähigkeit, sondern in der tatsächlichen Nutzung durch einen zahlenden Kunden.

Die Annahme der Beschlusskammer, der Ausbau sei nicht vergeblich, da der Anschluss zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden könne, greift zu kurz. Denn dieser potenzielle spätere Nutzen ist unsicher, nicht kalkulierbar und verlagert das wirtschaftliche Risiko vollständig auf die Betroffene – obwohl die Bestellung ursprünglich durch den Kunden ausgelöst wurde. Die anderweitige Annahme der Beschlusskammer ist als unzutreffend zurückzuweisen. Dagegen spricht auch, dass die Betroffene im Fall einer Stornierung nach Installation der GF-TA im Fall einer Neubestellung zu einem späteren Zeitpunkt lediglich das Infrastrukturentgelt für eine „Connected-Bestellung“ erhält und in dieser Konstellation daher nicht adäquat vergütet werden würde.

Zudem stellt die Argumentation, bei späten Stornierungen – insbesondere bei Bestellungen ab dem Status „homesPassed“ – seien keine relevanten Aufwendungen betroffen, eine erhebliche Verkürzung der tatsächlichen Prozesse dar. Gerade in dieser Phase hat die Betroffene bereits erhebliche Investitionen getätigt – etwa durch den Kontakt mit Grundstückseigentümern, die Planung und teilweise Durchführung des Hausanschlusses sowie den Materialeinsatz. Eine Stornierung ohne Ausgleich würde diese Aufwendungen vollständig entwerten. Hinzu kommt, dass der stornierende Endkunde den Anschluss gerade nicht abnehmen wird, sodass die Betroffene zunächst – möglicherweise über Jahre hinweg, solange der Endkunde an der jeweiligen Adresse wohnhaft ist – den hergestellten Anschluss nicht verwenden kann und daher wirtschaftlich belastet bleibt.

Ohne Stornierungsentgelt hätten die Kunden zudem kein Incentive, unverzüglich nach Kenntnis von den eine Stornierung auslösenden Informationen die Stornierung auszusprechen, sondern könnte damit vielmehr bis kurz vor Schluss warten und die entsprechenden Kosten bei der Betroffenen erhöhen. Auch dies zeigt die offensichtliche Notwendigkeit eines Stornierungsentgelts.

Des Weiteren verkennt die Beschlusskammer, dass es sich bei der Regelung um einen Rücktritt gegen Reugeld im Sinne des § 353 BGB handelt. Danach wird dem Kunden ab einem festgelegten Zeitpunkt das Recht zum Rücktritt (Stornierung) gegen Zahlung eines Entgelts (Reugeld) eingeräumt. Das Reugeld wird dabei als Ausgleich für die dem Vertragspartner durch den Rücktritt erwachsenden Nachteile und

die ausbleibenden Vorteile aus dem Vertrag bezahlt. Es stellt insofern eine echte Gegenleistung für die Vertragslösung dar und knüpft nicht – wie etwa die Vertragsstrafe – an ein pflichtwidriges (und schuldhaftes) Verhalten des Schuldners an (vgl. nur Staudinger/*Rieble*, Vorbemerkung zu §§ 339 ff, Rn. 80). Das Reugeld dient damit – anders als eine Vertragsstrafe – nicht als Druckmittel zur Erfüllungssicherung (*Hau/Poseck*, in: BeckOK BGB, 65. Edition, Stand: 01.02.2023, § 353 Rn. 2). Vielmehr erkaufte sich eine Partei durch das Reugeld ein Rücktrittsrecht (*Gaier*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 353, Rn. 2; siehe im Übrigen auch unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 25.04.2023, S. 6f.).

Selbst wenn man eine Vertragsstrafe annehmen wollte, so wäre diese nicht nach § 309 Nr. 6 BGB unzulässig. Die von der Beschlusskammer in Bezug genommene Vorschrift findet ausschließlich im Verhältnis zu Verbrauchern Anwendung. Vorliegend handelt es sich jedoch um ein Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen, in dem die Klausel allein am Maßstab des § 307 BGB zu messen ist. Vertragsstrafen oder Entgelte für die Nichtabnahme von Leistungen sind im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen jedoch grundsätzlich als unproblematisch anerkannt. Eine unangemessene Benachteiligung i. S. d. § 307 BGB besteht nicht. Vielmehr liegt eine sachlich gerechtfertigte Gegenleistung für bereits begonnene und zum Teil weitgehend abgeschlossene Ausbauleistungen vor. Diese Investitionen amortisieren sich bei einer kurzfristigen Stornierung nicht oder allenfalls erheblich verzögert. Die Regelung stellt daher kein pauschales Sanktionsinstrument für Pflichtverletzungen dar, sondern ein angemessenes, betriebswirtschaftlich begründetes Entgelt für die durch einen kurzfristigen Rücktritt (Stornierung) vergeblich getätigten Vorleistungen.

Vor diesem Hintergrund hält die Betroffene die Regelung in Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 Satz 2 AHA 2100 weiterhin für angemessen, sachlich gerechtfertigt und notwendig, um Planungssicherheit, Chancengleichheit und wirtschaftliche Tragfähigkeit im Ausbauprozess zu gewährleisten. Die geforderte Streichung würde zu einer einseitigen Risikoverlagerung führen und gefährdet die wirtschaftliche Grundlage gezielter und bedarfsgerechter Ausbauentscheidungen.

6. Ziffer 6.3.2 lit. c) AHA 2100

Eine gesonderte Fristenregelung für den Fall des „Bulk-Ausbaus“ ist nicht erforderlich. Die entsprechende Hinterlegung in der Verfügbarkeitsdatenbank bringt lediglich zum Ausdruck, dass ein „Bulk-Ausbau“ geplant ist, begründet jedoch keine verbindliche Ausbauentcheidung. Damit fehlt es an der Grundvoraussetzung für eine unmittelbare und automatisierte Bestellbearbeitung. Vielmehr ist der „Bulk-Ausbau“ an dieser Stelle nicht anders zu behandeln als der „Not Connected“ Ausbau.

7. Ziffer 6.3.3 AHA 2100

Die Betroffene hat die Forderung der Beschlusskammer hinsichtlich einer Informationspflicht über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID umfassend dadurch umgesetzt, dass sie nunmehr dem Kunden unter Mitteilung des Ablehnungsgrundes eine Abbruchmeldung übersendet.

Die Regelung, wonach die Betroffene den FB-Vertrag mit einer Frist von 6 Tagen kündigen kann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Ausbau im

betreffenden Gebiet doch nicht erfolgt oder die Voraussetzungen für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH nicht vollständig vorliegen, ist hingegen als sachgerecht und angemessen zu bewerten und nicht anzupassen. Die Klausel dient der rechtssicheren Abwicklung von Fällen, in denen die tatsächlichen Gegebenheiten von den zunächst zugrunde gelegten Planungsannahmen abweichen und daher eine Vertragsbeendigung erforderlich wird. Eine Kündigungsfrist von 6 Tagen stellt dabei sicher, dass der betroffene Kunde rechtzeitig über die bevorstehende Beendigung des FB-Vertrags informiert wird, ohne dass die Betroffene über einen unangemessen langen Zeitraum an die ursprüngliche Bestellung gebunden bleibt.

Eine Ersetzung der Kündigungsregelung durch ein Rücktrittsrecht ist demgegenüber abzulehnen. Grundsätzlich sind beide Rechtsinstitute – Kündigung oder Rücktritt – zur Lösung dieser Fallkonstellation denkbar und vorliegend angemessen. **Aufgrund der Vertragsfreiheit steht der Betroffenen insoweit daher das Recht zu, sich für eines der beiden Rechtsinstitute zu entscheiden** – dies hat sie vorliegend durch Wahl der Kündigung getan. Ein Rücktrittsrecht wäre zudem mit erheblichen rechtlichen und praktischen Nachteilen verbunden: Im Falle eines Rücktritts würde ein Rückgewährschuldverhältnis entstehen, das potenziell zu Rückerstattungen von Kosten der Betroffenen oder des Kunden durch die jeweils andere Partei führen könnte. Derartige Rückerstattungen ließen sich in der Praxis weder sachgerecht handhaben noch rechtssicher begrenzen und entsprechen auch nicht der Rückabwicklung von Massenmarktprodukten. Die gewählte Kündigungsregelung verhindert derartige Rechtsunsicherheiten und stellt daher eine ausgewogene und interessengerechte Lösung dar.

8. Ziffer 8 AHA 2100

Der Forderung der Beschlusskammer, die in Ziffer 8 AHA 2100 geregelten Stornierungsfristen angemessen zu kürzen, ist die Betroffene in vollem Umfang nachgekommen.

Die Frist zur entgeltfreien Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 AHA 2100 wurde von 5 auf 3 Werktage vor dem vom Endkunden gewählten Installationstermin verkürzt. Zudem wurde die Frist zur entgeltfreien Stornierung einer Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ gemäß Ziffer 6.3.2 AHA 2100 sowie einer Bestellung „Connected“ im Sinne der Ziffer 6.4 AHA 2100 auf den Vortag des verbindlichen Bereitstellungstermins reduziert (statt bislang bis 36 Stunden vorher). Diese Anpassungen entsprechen der Forderung der Beschlusskammer, die zeitliche Flexibilität der Betroffenen im Vorfeld geplanter Ausbau- und Bereitstellungsmaßnahmen zu erhöhen und tragen damit zur Planungssicherheit und Effizienz in der Durchführung bei.

Soweit die Beschlusskammer auch hier die vollständige Streichung der Regelung zum Stornierungsentgelt fordert, lehnt die Betroffene dies ausdrücklich ab. Zur Begründung verweist sie auf ihre vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 Satz 2 AHA 2100, in denen die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Beibehaltung eines angemessenen Stornierungsentgelts umfassend erläutert wurden (hierzu auch unter Ziffer B.III.5).

9. Ziffer 9.1.2 AHA 2100

Die Betroffene ist der Forderung der Beschlusskammer, die geregelte Bereitstellungsfrist angemessen zu verkürzen, nachgekommen. Die entsprechende Regelung wurde dahingehend angepasst, dass die Bereitstellung der Bestellung „Connected“ nunmehr in 95 % aller Fälle am Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung erfolgt – unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragschnittstelle. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde bei der Bestellung die korrekte Home-ID angegeben hat und der Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung ein Werktag (Montag bis Freitag) oder ein Samstag ist. Ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen vertragliche Verpflichtungen – etwa im Rahmen eines Anbieterwechselprozesses – oder ein vom Kunden ausdrücklich gewünschter späterer Bereitstellungs-termin oder ein späterer Kundenwunschtermin einer sofortigen Bereitstellung entgegenstehen.

Die Betroffene verpflichtet sich nunmehr zu einer taggleichen Bereitstellung, wenn die dafür bestehenden grundsätzlichen Voraussetzungen (korrekte Home-ID vorhanden, Orderschnittstelle steht zur Verfügung kein anderer Bereitstellungs-termin ist vereinbart) vorliegen. Dies gilt allerdings nur für 95% der Fälle, um Sondersituationen vorzubeugen (wenn z.B. eine automatische Prozessierung nicht möglich ist). Die Neufassung stellt damit eine erhebliche Beschleunigung gegenüber der bisherigen Regelung dar, wahrt gleichzeitig die technische und prozessuale Umsetzbarkeit und berücksichtigt berechnete Interessen aller Beteiligten.

10. Ziffer 10.1 AHA 2100

a) Keine Erhöhung Schadenspauschale im Fall von Schadensersatz wegen Nichteinhaltung des Bereitstellungs-termins

Die aktuelle Regelung in Ziffer 10.1 AHA 2100 zum pauschalierten Schadensersatz bei Nichteinhaltung des Bereitstellungs-termins ist sachgerecht und angemessen und bedarf aus Sicht der Betroffenen keiner Neufassung. Die Höhe des pauschalen Schadensersatzes entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungs-entgelt und stellt damit eine realistische und verhältnismäßige Bemessung möglicher Nachteile für den Kunden dar. Der mit einer Terminverschiebung verbundene Aufwand – sowohl auf Seiten des Kunden als auch auf Seiten des Endkunden – ist regelmäßig gering und beschränkt sich in der Praxis zumeist auf eine Verschiebung des Installationstermins oder eine temporäre Verzögerung im Aktivierungsprozess. Eine höhere Pauschale würde dem tatsächlichen Schadensbild nicht gerecht.

Insofern fehlt es auch an jeglichen Nachweisen der Beschlusskammer, warum die Schadenspauschale zu gering sein soll. Um zu dieser Überzeugung gelangen zu können, müsste sie entsprechende Ermittlungen erfolgreich angestellt haben, dies kann der 1. Teilentscheidung jedoch nicht entnommen werden.

Zudem wahrt die Regelung die Interessen beider Vertragsparteien, indem sie ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Besonderheiten des jeweiligen Falls angemessen berücksichtigt werden können.

b) Aufnahme einer Regelung zum Schadensersatz bei Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist bei „Not Connected“

Der Forderung der Beschlusskammer, eine Regelung zum Schadensersatz bei Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist bei „Not Connected“ aufzunehmen, ist die Betroffene nachgekommen. Die neu eingefügte Regelung (Ziffer 10.2 AHA 2100) sieht vor, dass dem Kunden auf dessen Forderung hin ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 5,19 € je angefangenen Monat der Fristüberschreitung, maximal jedoch 20,76 €, gutgeschrieben wird, sofern ein Vertretenmüssen der Betroffenen vorliegt.

Die pauschal angesetzten 5,19 € sind dabei aus Sicht der Betroffenen sachgerecht und verhältnismäßig. Es handelt sich dabei nicht um eine einmalige Entschädigung, sondern um einen Betrag, der – abhängig von der Dauer der Verzögerung – mehrfach hintereinander beansprucht werden kann, bis zur vorgesehenen Deckelung von 20,76 €. Diese Kappung dient dem berechtigten Schutzinteresse der Betroffenen, wonach kein pauschalisierter Schadensersatz in unbegrenzter Höhe geltend gemacht werden kann, insbesondere in Fällen, in denen der wirtschaftliche Nachteil auf Kundenseite unklar ist.

Zugleich bleibt die Regelung ausgewogen, da beiden Vertragspartnern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wird, einen im Einzelfall höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Auf diese Weise wird sowohl dem Bedürfnis nach Praktikabilität als auch dem Gebot der Billigkeit angemessen Rechnung getragen.

c) Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung vom Kunden an den Endkunden im Falle eines Umzugs wegen verspäteter Aktivierung des Dienstes oder wegen Versäumnis eines Kundendienst- oder Installationstermins

Im Übrigen hat die Betroffene die geforderten Regelungen zu Schadensersatzansprüchen für den Ausgleich von Entschädigungszahlungen an den Endkunden in den Fällen eines Anbieterwechsels nach § 59 Abs. 4 TKG sowie eines Umzugs nach § 60 Abs. 3 TKG aufgenommen. Derartige Zahlungen sind dabei grundsätzlich nur dann von der Betroffenen zu leisten, wenn die Ansprüche des Endkunden berechtigt sind und ein Verschulden der Betroffene gegeben ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus den konkreten Klauseln des FB-Vertrags.

Der Forderung der Beschlusskammer, in beiden Fällen den pauschalisierten Schadensersatzanspruch für das Verpassen vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermine auch auf Endkunden auszuweiten, die keine Verbraucher sind, wurde hingegen nicht entsprochen. Eine solche Ausdehnung entbehrt einer gesetzlichen Grundlage, da sich die zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich auf Verbraucher beziehen, und ist daher unbillig. Zudem ist auch nicht davon auszugehen, dass die Kunden in diesen Fällen entsprechende Zahlungen an ihre Endkunden leisten.

11. Ziffer 12 AHA 2100

Die Betroffene hat den Kündigungsgrund in Ziffer 12 Abs. 2 Spiegelstrich 3 AHA 2100 gestrichen (einschließlich der dazugehörigen Streichung in Ziffer 12

Abs. 1 Satz 2 AHA 2100). Die Regelung in Ziffer 12 Abs. 3 AHA 2100 wurde ebenfalls gestrichen und in den Hauptvertrag überführt (dort Ziffer 6.5.3 HV 1000 – hierzu auch unter Ziffer B.I.2).

Die Betroffene hat weiterhin eine Regelung zum Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz für den Fall aufgenommen, dass es im Rahmen eines Anbieterwechsels zu einer unzulässigen Unterbrechung kommt – allerdings in Ziffer 10.3 AHA 2100, da die Regelung dort systematisch besser verortet ist (hierzu auch unter Ziffer B.III.10).

12. Ziffer 13.2.2. AHA 2100

Die Neufassung in Ziffer 13.2.2 AHA 2100 sieht vor, dass die Betroffene Störungen spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden beseitigt. Sofern ein Servicetechniker-Einsatz erforderlich ist, erfolgt die Entstörung mit Ablauf des gemäß Ziffer 13.2.4 AHA 2100 vereinbarten Endkundenzeitfensters. Für Störungen, die an Sonn- oder Feiertagen gemeldet werden, beginnt die Frist am folgenden Werktag um 0:00 Uhr. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, verlängert sich die Entstörungsfrist um 24 Stunden je betroffenem Tag.

Mit dieser Neuregelung hat die Betroffene die Entstörfristen angemessen verkürzt und es wird eine unverzügliche Entstörung gemäß § 58 Abs. 1 TKG sichergestellt. Unverzüglich im Rahmen von § 58 Abs. 1 TKG bedeutet in Anlehnung an § 121 Abs. 1 BGB eine Entstörung ohne schuldhaftes Zögern. Die zulässige Dauer der Entstörung hängt damit insbesondere von den geschäftsprozessualen und technischen Möglichkeiten ab (vgl. nur *Büning*, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl., § 58 Rn. 27). Dies bedeutet, dass der Telekommunikationsanbieter im Rahmen seiner marktüblichen Prozesse und Geschäftszeiten Störungsmeldungen annehmen und mit der Entstörung beginnen und diese zielgerichtet durchführen muss (*Kiparski*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 48. Edition, § 58 Rn. 13). Diese Vorgaben werden von der Betroffenen eingehalten.

Die Verpflichtung der Betroffenen zur unverzüglichen Entstörung ergeben sich bereits aus Ziffer 13.2 AHA 2100, wo dies explizit verankert ist und wird nochmals durch die Aufnahme des Wortes „*spätestens*“ in Ziffer 13.2.2 AHA 2100 verdeutlicht. Die Betroffene hat weiterhin die kritisierte Regelung zur Entstörung nur im Falle eines vollständigen Ausfalls gestrichen. Die Regelungen zur Verlängerung der Entstörfristen an Sonntagen und Feiertagen entspricht den geschäftsprozessualen Möglichkeiten der Betroffenen und ist auch marktüblich, da die Kunden in Bezug auf ihre Vorleistungen ebenfalls keine weitergehenden Regelungen anbieten.

Im Übrigen wurde die Forderung der Beschlusskammer, wonach lit. d) (nunmehr lit. c)) nicht zu einer Verlängerung der Entstörfrist in den Ziffern I.6.2 und II.9 AHA 2000 führen dürfe, an entsprechender Stelle umgesetzt (hierzu auch unter Ziffer A.II).

13. Ziffer 13.2.4 AHA 2100

Die Betroffene hat zunächst die Unklarheit zwischen Absatz 1 und Absatz 4 dieser Regelung durch die Aufnahme einer entsprechenden Ergänzung in Absatz 4

beseitigt. Daneben wurde in Ziffer 13.2.1 AHA 2100 eine Regelung zum Überspringen des First-Level-Support aufgenommen (hierzu auch unter Ziffer A.III). Schließlich wurden die Regelungen zur neuen IT-Funktion gestrichen sowie als Folge der Änderungen zu Ziffer 13.2.2 AHA 2100 das Zeitfenster am Freitag neu gefasst.

14. Ziffer 13.2.6 AHA 2100

Die Betroffene hat den Vorgaben der Beschlusskammer entsprochen und nunmehr § 58 Abs. 3 TKG dadurch Rechnung getragen, dass ein Entschädigungsanspruch unabhängig vom Verschulden der Betroffenen besteht, es sei denn die Störung beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.

Auch die von der Beschlusskammer geforderten Anpassung hinsichtlich der Prüffrist wurde entsprochen, indem die Betroffene die Frist zur Prüfung der vom Kunden geltend gemachten Endkundenansprüche auf maximal 6 Monate festgelegt hat. Diese Frist führt zu einer zügigen Bearbeitung durch die Betroffene, ohne dabei die notwendige Prüfungstiefe bei komplexeren Sachverhalten auszuschließen.

Die darüber hinaus geforderte Erweiterung auf Geschäftskunden lehnt die Betroffene hingegen auch hier ab. § 58 TKG ist als verbraucherschützende Norm ausgestaltet, deren Anwendbarkeit der Gesetzgeber bewusst auf Verbraucher sowie Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht begrenzt hat. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass größere gewerbliche Kunden nicht erfasst sein sollen. Vielmehr richtet sich die regulierte Vorleistung an den Massenmarkt und ist auf standardisierte Nutzung ausgelegt. Eine pauschale Ausweitung des § 58 Abs. 3 TKG auf größere Geschäftskunden würde zu einer einseitigen Risikoverlagerung zu Lasten der Betroffenen führen, die aus Sicht der Betroffenen nicht sachgerecht ist (hierzu auch unter Ziffer B.III.10.c).

15. Ziffer 13.2.11 AHA 2100

Die Regelung wurde entsprechend den Vorgaben der Beschlusskammer zum Verschulden überarbeitet.

Eine darüberhinausgehende Ausdehnung der Schadensersatzpflicht auf nicht von § 58 Abs. 4 TKG erfasste Fälle wird aus den bereits oben dargelegten Gründen abgelehnt (hierzu unter Ziffer B.III.10.c) und B.III.14).

16. Ziffer 13.3.10 AHA 2100

Den Vorgaben der Beschlusskammer wurde umfassend Rechnung getragen. Die Regelung zur Express-Entstörung wurde überarbeitet und an die Regelungen der Ziffer 13.2.10 AHA 2100 angepasst. Insbesondere wurden nun auch für die Express-Entstörung eine verbindliche Frist sowie eine abgestufte Sanktionierung bei Nichteinhaltung vorgesehen. Die Höhe der Pauschalen wurde überprüft und angepasst, sodass ein angemessenes Verhältnis zur Standardentstörung sowie zur Regelung für die Leistung Company Access besteht.

17. Ziffer 14.4 AHA 2100

Die Betroffene hält an der bestehenden Regelung fest und lehnt eine Anpassung ab. Die von der Beschlusskammer geforderte Aufnahme einer Verpflichtung, wonach die Betroffene „anschlussbezogene Vermarktungsaktionen“ erst vornehmen darf, wenn die Anschlüsse mindestens den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ haben, greift aus Sicht der Betroffenen zu kurz und berücksichtigt nicht die praktischen Erfordernisse eines effektiven Infrastrukturausbaus.

Zunächst ist klarzustellen, dass der von der Beschlusskammer verwendete Begriff der „anschlussbezogenen Vorvermarktung“ irreführend ist, da er den Eindruck vermittelt, es handele sich bereits um vertriebliche Maßnahmen mit unmittelbarem Kundenbezug. Die Betroffene unterscheidet im Rahmen ihres Ausbaus in diesem Zusammenhang vielmehr zwei grundsätzliche Phasen: **Gebietserkundung bzw. Eigentümerakquise einerseits und eine tarifbezogene Vermarktung andererseits** wobei die Betroffene vor dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ lediglich eine Gebietserkundung bzw. Eigentümerakquise durchführt und die tarifbezogene Vermarktung erst ab diesem Zeitpunkt – dies ist zwingend weiter beizubehalten und auch von den Carriern entsprechend einzuhalten.

Die Phase der Gebietserkundung bzw. Eigentümerakquise dient dem Zweck, Eigentümer frühzeitig zu informieren und für eine Mitwirkung am Glasfaserausbau zu gewinnen – etwa durch die Einholung von Grundstücksnutzungsrechten oder Eigentümerzustimmungen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine allgemeine Ansprache der Eigentümer z.B. durch Informationsveranstaltungen oder Plakate oder ähnliche Maßnahmen. Zudem erfolgt in diesem Stadium ein Ausmessen der Gebiete, auch durch Fahrzeuge und Mitarbeiter des ausbauenden Unternehmens (also auch der Betroffenen). Nicht spezifisch holt die Betroffene Interessensbekundungen im Rahmen dieser Phase ein; vielmehr können Endnutzer ihr Interesse am Glasfaserausbau jederzeit (unabhängig von der Ausbauphase) an jeder Adresse äußern, an der noch kein FTTH-Anschluss besteht. Zudem erfolgt bewusst keine tarifbezogene Vermarktung durch die Betroffene in dieser Phase oder sogar der Abschluss von verbindlichen Vorverträgen (wie dies bei anderen Carrier der Fall ist).

Die Phase der Gebietserkundung dient damit der Akquisition von Eigentümerzustimmungen – hingegen nicht der spezifischen Nachfrageerkundung oder dem Abschluss von Vorverträgen. Für die Betroffene ist es insoweit von besonderer Bedeutung, frühzeitig substanzielle Widerstände von Eigentümern gegen einen Glasfaserausbau zu erkennen; in diesem Fall kommt es dann ggf. auch zu entsprechenden Umplanungen durch die Betroffene. Tatsächlich geht es in dieser Phase damit nicht um den Vertrieb von konkreten Anschlüssen, sondern lediglich um die technisch-organisatorischen Vorbereitungen eines potenziellen Gebietsausbaus, der ohne die Mitwirkung der Eigentümer nicht sinnvoll durchführbar wäre.

Die im Rahmen der Phase der Gebietserkundung bzw. Eigentümerakquise beschriebenen – notwendigen – **Maßnahmen müssen aber in jedem Fall weiterhin möglich sein, da sich ansonsten der Glasfaserausbau in vielen Fällen nur schwer planen, geschweige denn realisieren ließe, wohingegen eine**

tarifbezogene Vorvermarkung – sowohl für die Betroffene als auch für die Carrier – erst ab Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ zulässig sein sollte.

Die von der Beschlusskammer geforderte Einschränkung, wonach auch für die Gebietserkundung bzw. Eigentümerakquise notwendige Maßnahmen erst ab dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ zulässig sein sollen, würde hingegen **zu einer erheblichen Verlangsamung des dringend notwendigen Glasfaserausbaus in Deutschland führen**. Die Durchführung derartiger Maßnahmen **zur Ansprache von Eigentümern bereits in frühen Planungsphasen ist essenziell**, um die Wirtschaftlichkeit eines potenziellen Ausbaugebiets überhaupt belastbar abschätzen zu können. Ohne ausreichende Kenntnis über das zu erwartende Verhalten der Eigentümer **kann die Betroffene keine sinnvolle Ausbauentcheidung treffen**. Eine Einschränkung der entsprechenden Maßnahmen würde **den flächendeckenden Glasfaserausbau daher empfindlich zurückwerfen** und wäre letztlich auch nicht mit den Zielen einer wettbewerbsoffenen, investitionsfördernden Infrastrukturpolitik vereinbar.

Diese vorstehend beschriebene Praxis entspricht auch dem etablierten Vorgehen sämtlicher Marktakteure, wobei die Carrier teilweise sogar eine tarifbezogene Vorvermarkung vor dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ durchführen, was unzulässig sein sollte. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass generell für alle Beteiligten dieselben Rahmenbedingungen bestehen, da der Endkundenvertrieb der Betroffenen nicht über weitergehende Informationen zum Ausbau verfügt als die Carrier. Vielmehr tragen sowohl die Betroffene als auch die Carrier das gleiche wirtschaftliche Risiko, dass in ein Gebiet investierte Kosten hinfällig werden, falls der Ausbau nicht realisiert wird.

IV. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA

1. Ziffer 12.2 AHA 2110

Die Regelung in Ziffer 12.2 AHA 2110 ist entgegen dem Vortrag der Beschlusskammer nicht zu streichen.

In 12.2 AHA 2110 ist ein Sonderkündigungsrecht der Betroffenen gegenüber dem Kunden für den Fall geregelt, dass die Betroffene einen FB-Access von FTTB CuDA auf FTTH upgraden will. Ein solcher Fall tritt z.B. insbesondere dann auf, wenn die Betroffene ein Mehrfamilienhaus insgesamt technologisch auf FTTH migrieren will. In einem solchen Fall hat die Betroffene aber offensichtlich ein berechtigtes Interesse daran, ein entsprechendes Kündigungsrecht auszuüben.

Das Kündigungsrecht ist in Ziffer 12.2 AHA 2110, wie durch die geänderte Formulierung nochmals klargestellt wird, als Änderungskündigungsrecht gegenüber den Kunden ausgestaltet. Die Betroffene kann also nur dann kündigen, wenn sie dem Kunden an dem betroffenen HHUStO zeitgleich einen FB-Access FTTH anbietet. Der Kunde verliert also seinen Endkunden nicht, sondern wird von FTTB CuDA auf FTTH migriert, wobei er selbstverständlich das Angebot der Betroffene ablehnen kann, sollte er daran aus irgendwelchen Gründen kein Interesse haben.

V. Anhang B – Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN) („AHB 3402“)

Die Beschlusskammer hat in Ziffer 5.1 des Tenors eine Streichung der in Ziffer 2 aufgeführten Stornierungsentgelte des Dokuments AHB 3402 (Anhang B – Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN)) angeordnet. Dieses Dokument enthielt in Ziffer 2 AHB 3402 der der Beschlusskammer im Rahmen der 1. Teilentscheidung vorliegenden Version jedoch keine Stornierungsentgelte, sondern nur das Dokument AHB 3400 (Anhang B – Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN)). Soweit sich Ziffer 5.1 des Tenors auf das Dokument AHB 3400 (Anhang B – Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN)) bezieht, ist eine Streichung der entsprechenden Stornierungsentgelte abzulehnen (vgl. dazu bereits ausführlich oben unter Ziffer B.III.5).

Zudem waren im Dokument AHB 3400 sowie im Dokument AHB 3402 noch Ergänzungen vorzunehmen (vgl. dazu unten unter Ziffer C.V sowie Ziffer C.VI).

VI. Anhang D – Regelungen zu FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen

Die Betroffene hält an der bestehenden Begrenzung in Ziffer 2.3 AHD 4000 fest, da eine Anpassung weder technisch noch sachlich geboten ist. Grundlage hierfür ist, dass es sich bei der Service-Schnittstelle um eine synchrone Schnittstelle handelt, die nicht für Massenauskünfte konzipiert wurde. Für solche Zwecke stehen die Massenverfügbarkeitsdaten zur Verfügung. Aufgrund der synchronen Architektur der Schnittstelle werden Anfragen nicht zwischengespeichert, sondern unmittelbar an die zur Lokationsrecherche erforderlichen Folgesysteme weitergeleitet. Eine kurzfristige signifikante Erhöhung des Anfragevolumens würde daher das Risiko einer Überlastung der WITA sowie der angebundenen nachgelagerten Systeme mit sich bringen, was zu Instabilitäten im Gesamtsystem führen könnte.

Im Übrigen hat die Betroffene die Regelung zu den Wartungsfenstern in Ziffer 2.4 AHD 4000 an die entsprechende Regelung in Ziffer 3.5.1 Anhang G (AHG 7000) angepasst. Die Betroffene hat insoweit eine Ankündigungsfrist in Ziffer 2.4 AHD 4000 aufgenommen, die der Ankündigungsfrist in Ziffer 3.5.1 Anhang G (AHG 7000) entspricht.

Nicht erforderlich war eine Anpassung der Wartungszeiten, da insoweit zwischen beiden Regelungen nur semantische, nicht aber inhaltliche Unterschiede bestehen und die Regelung in Ziffer 2.4 AHD 4000 präziser ist. Während Ziffer 3.5.1 Anhang G (AHG 7000) davon spricht, dass die Wartungsarbeiten „*in der Regel am Wochenende*“ erfolgen, formuliert Ziffer 2.4 AHD 4000, dass Wartungsarbeiten „*in der Zeit von 0:30 bis 5:00 Uhr oder am Wochenende*“ erfolgen. Materiell ist in beiden Fällen damit eine Wartung sowohl am Wochenende als auch unter der Woche möglich, wobei Ziffer 2.4 AHD 4000 zusätzlich ein (unproblematisches) Zeitfenster für die Wartungsarbeiten unter der Woche definiert und damit vorzugswürdig ist.

VII. Anhang G – Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am EN

1. Ziffer 2.1 AHG 7020

Die Betroffene hat, wie gefordert, die Bereitstellungsdauer zusätzlich in Ziffer 2.1 AHG 7020 aufgenommen. Zudem werden die Bestellungen „Connected“ nach Ziffer 6.3 AHA 2100/2110 (also im Rahmen einer Bestellung „Not Connected“) und nach Ziffer 6.4 AHA 2100/2110 (also im Rahmen einer reinen Bestellung Connected) jeweils gesondert ausgewiesen. Messbeginn ist dabei im Fall von Bestellungen „Connected“ nach Ziffer 6.3 AHA 2100/2110 der Versand der Zwischenmeldung "Konnektivität hergestellt" und im Fall von Bestellungen „Connected“ nach Ziffer 6.4 AHA 2100/2110 der Tag des Eingangs der Bestellung.

Ergänzend weist die Betroffene in Bezug auf die Bereitstellungsdauer im Fall von Bestellungen „Connected“ nach Ziffer 6.3 AHA 2100/2110 noch den Zeitraum zwischen Versand der Zwischenmeldung "Konnektivität hergestellt" durch die Betroffene und Eingang der Bestellung „Connected“ durch den Kunden aus, weil dieser Zeitraum oftmals ganz erheblich ist und die insgesamt Bereitstellungsdauer damit substantiell verlängert. Nur unter Berücksichtigung dieser Angabe ist das Monitoring der Bereitstellungsdauer aus Sicht der Betroffenen sinnvoll möglich.

2. Ziffer 2 AHG 7020

Soweit die Beschlusskammer die Erweiterung des Monitoring auf Wechsel zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access fordert, ist dies abzulehnen. Dies scheitert bereits daran, dass die Betroffene keine ausreichenden Daten für ein derartiges Monitoring hat.

So fehlen der Betroffenen bereits grundsätzlich sämtliche relevanten Daten für den Fall, dass Endkunden von einem Drittnetz zu einem FTTH/FTTB-Produkt der Betroffenen wechseln (hier wird die Information, ob der Wechsel von einem DSL- oder FTTH/FTTB-Produkt wechselt nicht mitgegeben) oder von einem DSL-Produkt der Betroffenen in ein Drittnetz wechseln (hier hat die Betroffene keine Kenntnis darüber, ob der Wechsel auf ein DSL- oder FTTH/FTTB-Produkt erfolgt). Bereits aus diesem Grund wäre ein entsprechendes Monitoring in jedem Fall unvollständig.

Zudem ist ein derartiges Monitoring auch für Produktwechsel, die im Netz der Betroffenen erfolgen, aktuell nicht möglich und kann auch technisch nicht ohne Weiteres umgesetzt werden, sondern es wäre eine umfassende Neuprogrammierung durch die Betroffene notwendig. Der Wechsel von DSL auf FTTH/FTTB wird über die Geschäftsfälle Kündigung DSL einerseits und Neubereitstellung FTTH/FTTB andererseits vollzogen. Diese Geschäftsfälle werden von der Betroffenen aber auf unterschiedlichen IT-Prozessketten durchgeführt und die jeweiligen Daten sind daher nicht verknüpft. Die Betroffene kann daher aktuell nicht feststellen, ob ein Wechsel von DSL auf FTTH/FTTB erfolgt, zumal in aller Regel zeitliche Überlappungen zwischen dem Kündigungstermin für den DSL und dem Bereitstellungstermin für den FTTH/FTTB bestehen. Eine entsprechende Verknüpfung der entsprechenden Daten müsste daher – soweit überhaupt möglich – neu programmiert werden.

Angesichts der damit verbundenen Kosten und des voraussichtlichen Zeitfensters stellt sich die entsprechende Forderung der Beschlusskammer damit als unverhältnismäßig dar (zumal damit sowieso nur ein Teil der entsprechenden Daten erfasst werden würde) und ist daher abzulehnen.

C. Sonstige Änderungen

Die Betroffene hat zusätzlich zu den vorstehenden, sich aus der 1. Teilentscheidung ergebenden Änderungen weitere Änderungen vorgenommen. Diese dienen dazu, das FB-Standardangebot an die in der Zwischenzeit erfolgten technischen oder tatsächlichen Änderungen oder an geänderte Formulierungen in anderen Standardangeboten anzupassen. Wir regen an, diese Änderungen in das Standardangebot mit aufzunehmen. Diese Änderungen sind in den Vertragsdokumenten rot gekennzeichnet.

Die Betroffene hat zunächst im gesamten FB-Vertrag die Bezeichnung EXTRANET aktualisiert auf die aktuelle Bezeichnung „Downloadcenter der Wholesalemall“ umgestellt. Zudem hat die Betroffene folgende Änderungen in den verschiedenen Vertragsdokumenten vorgenommen:

I. Hauptvertrag Fiber Broadband

- **Ziffer 6.4 HV 1000:** Hier hat die Betroffene aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben eine Klarstellung vorgenommen.
- **Ziffer 6.6 HV 1000:** Hier hat die Betroffene Änderungen wegen Einführung der elektronischen Rechnung vorgenommen.

II. Anhang A - Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Note (EN) und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN

- **Ziffer I.3 AHA 2000:** Hier hat die Betroffene die Bezeichnungen bei den Schnittstellen der Übergabeanschlussvarianten aktualisiert.
- **Ziffer I.4 AHA 2000:** Hier hat die Betroffene die Formulierung in Bezug auf Fernkollokation aktualisiert und einen Verweis auf die diesbezüglich bestehende gesonderte Vereinbarung aufgenommen.

III. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH

- **Ziffer 2 AHA 2100:** Die Betroffene hat aufgrund von Portfolio-Anpassungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - Die Pro-Bandbreiten und FB-FTTH 2000000 XGS sind inzwischen wie angekündigt bestellbar, sodass die entsprechenden Verweise auf die Einführungsstermine gestrichen wurden.
 - Die maximale Upload-Datenübertragungsrate bei FB-FTTH 50000 wurde inzwischen wie angekündigt umgestellt, sodass die entsprechenden Verweise auf die Umstellungstermine gestrichen wurden.

- Die technisch minimale Upload-Geschwindigkeit bei FB-FTTH (11.904 anstatt 12.032 kbit/s bei allen FB-FTTH außer FB-FTTH 2000000 XGS, 21.312 anstatt 12.032 kbit/s bei FB-FTTH 2000000 XGS) wurden aktualisiert.
- **Ziffer 5.2 lit. c) AHA 2100:** Es wurde klargestellt, dass die Wechselgeschäfte mit Anbieterwechsel ab Orderschnittstellenversion 16.00 einheitlich über den Geschäftsfall „Providerwechsel“ erfolgen.
- **Ziffer 6.3.1 lit. b) und 6.3.3 lit b) AHA 2100:** Alle Netzbetreiber gehen zunehmend dazu über, Zuschüsse von Eigentümern zu erhalten, um den Glasfaserausbau trotz der stetig steigenden Kosten in der geplanten Form aufrecht erhalten zu können. Dies gilt insbesondere bereits heute für einige Kooperationspartner der Betroffenen und es ist nicht auszuschließen, dass auch die Betroffene dies in Zukunft beabsichtigt. Deshalb benötigt die Betroffene das Recht, auch dann den Auftrag abzulehnen, wenn der Eigentümer nicht bereit ist den geforderten Zuschuss zu zahlen.
- **Ziffer 6.3.2 lit. d) AHA 2100:** Da bei der Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ inzwischen die Mitteilung über die erfolgte Herstellung der Konnektivität als Zwischenmeldung erfolgt und die Betroffene auf Wunsch des Kunden dem Endkunden nach Herstellung der Konnektivität eine E-Mail mit einem Link zur Eingabe der Home-ID zusendet, wurden die entsprechenden Verweise auf die Einführungstermine gestrichen.
- **Ziffer 8.2 AHA 2100:** Die Regelung in Ziffer 8.2 AHA 2100 wurde um eine sachgerechte Stornierungsverpflichtung des Kunden ergänzt. Danach ist der Kunde verpflichtet, eine Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 AHA 2100 zu stornieren, sofern kein Installationstermin für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden durchgeführt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Endkunde keinen Termin mit der Betroffenen vereinbart oder die Herstellung der Konnektivität verweigert. Diese Ergänzung ist angemessen, weil sie einer missbräuchlichen Blockierung von Ausbaupazitäten entgegenwirkt und klarstellt, dass eine fortbestehende Bestellung bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Endkunden nicht aufrechterhalten werden kann. Die Regelung dient damit dem Ziel einer effizienten Ressourcenallokation und vermeidet unnötige Verzögerungen im Ausbauprozess.
- **Ziffer 9.2.1 AHA 2100:** Die Änderungen in Ziffer 9.2.1 AHA 2100 ergeben sich daraus, dass die Angabe der E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer für den Versand des Einrichtungs-Links ab Orderschnittstellenversion 16.00 unter "Kontakt Ersteinrichtungslink" anstatt unter "Ansprechpartner Standort/Montage" erfolgt.
- **Ziffer 11.3 AHA 2100:** Die Betroffene hat in Ziffer 11.3 AHA 2100 eine ergänzende Mitwirkungspflicht des Kunden geregelt, wonach der Kunde bei einer Bestellung „Not Connected“ verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass sein Endkunde in notwendigem Maße an der Herstellung der Konnektivität mitwirkt

– insbesondere durch die Vereinbarung und Durchführung eines Installationstermins. Zudem wird der Kunde verpflichtet, diese Mitwirkungspflicht vertraglich an seinen Endkunden weiterzugeben. Die Regelung dient der Sicherstellung eines reibungslosen Bereitstellungsprozesses und schafft die notwendige Klarheit über die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien. Sofern dies nicht der Fall ist, besteht eine Pflicht des Kunden zur Stornierung (vgl. die neu eingefügte Regelung in Ziffer 8.2 AHA 2100).

- **Ziffer 12 Abs. 2 Spiegelstrich 5 AHA 2100:** In Ergänzung zu den Einfügungen in Ziffer 8.2 AHA 2100 und Ziffer 11.3 AHA 2100 hat die Betroffene in Ziffer 12 Abs. 2 Spiegelstrich 5 AHA 2100 einen zusätzlichen Kündigungsgrund für den Fall fehlender Mitwirkung aufgenommen.
- **Ziffer 13.2.10 AHA 2100:** Die Betroffene hat aufgrund von Portfolioanpassungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - Die Pro-Bandbreiten und FB-FTTH 2000000 XGS sind inzwischen wie angekündigt bestellbar, sodass die entsprechenden Verweise auf die Einführungstermine gestrichen wurden.
 - Die maximale Upload-Datenübertragungsrate bei FB-FTTH 50000 wurde inzwischen wie angekündigt umgestellt, sodass die entsprechenden Verweise auf die Umstellungstermine gestrichen wurden.
 - Die minimale Download-Geschwindigkeit bei FB-FTTH 300000 Pro (300 anstatt 250 Mbit/s) sowie die normalerweise zur Verfügung stehende Download-Geschwindigkeit bei FB-FTTH 600000 Pro (600 anstatt 550 Mbit/s) wurden aktualisiert
- **Ziffer 15.1 und 15.3 AHA 2100:** Hier wurde ein Verweis auf Ziffer 8.1.1 AHA 2100 aufgenommen. Damit wurde klargestellt, dass auch eine Bestellung "Not Connected" eines FTTH mit dem Kenner "Alter Standard" entsprechend storniert werden kann.

IV. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA

- **Ziffer 2 AHA 2110:** Die Betroffene hat aufgrund von Portfolioanpassungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - Die Pro-Bandbreiten und FB-FTTB CuDA 1000000 sind inzwischen wie angekündigt bestellbar, sodass die entsprechenden Verweise auf die Einführungstermine gestrichen wurden.
 - Die maximale Upload-Datenübertragungsrate bei FB-FTTB CuDA 50000 wurde inzwischen wie angekündigt umgestellt, sodass die entsprechenden Verweise auf die Umstellungstermine gestrichen wurden.
 - Die minimal erwartete Upload-Synchronisationsgeschwindigkeit bei FB-FTTB CuDA (11.904 anstatt 12.032 kbit/s) wurde aktualisiert.

- **Ziffer 5.2 lit. c) AHA 2110:** Es wurde klargestellt, dass die Wechselgeschäfte mit Anbieterwechsel ab Orderschnittstellenversion 16.00 einheitlich über den Providerwechsel erfolgen.
- **Ziffer 6.1, 6.3, 6.3.1, 11, 14.5 und 14.6 AHA 2110:** Die Betroffene führt voraussichtlich ab dem 4. Quartal 2025 auch für FTTB CuDA die Möglichkeit einer Bestellung "Not Connected" ohne Bulk-Ausbau ein (einschließlich der Aufnahme eines entsprechenden Kenners "Bulk-Ausbau" in den Massenverfügbarkeitsdaten) und hat die LB FB-Access FTTB CuDA diesbezüglich überarbeitet. Die entsprechenden Änderungen finden sich insbesondere in Ziffer 6.1, 6.3, 11, 14.5 und 14.6 AHA 2110. Ziffer 11 AHA 2110 wurde insoweit an Ziffer 11 AHA 2100 angepasst und Ziffer 14.5/14.6 AHA 2110 wurden an Ziffer 14.5/14.6 AHA 2100.
- **Ziffer 6.3.1 lit. b) und 6.3.3 lit b) AHA 2110:** Alle Netzbetreiber gehen zunehmend dazu über, Zuschüsse von Eigentümern zu erhalten, um den Glasfaserausbau trotz der stetig steigenden Kosten in der geplanten Form aufrecht erhalten zu können. Dies gilt insbesondere bereits heute für einige Kooperationspartner der Betroffenen und es ist nicht auszuschließen, dass auch die Betroffene dies in Zukunft beabsichtigt. Deshalb benötigt die Betroffene das Recht, auch dann den Auftrag abzulehnen, wenn der Eigentümer nicht bereit ist den geforderten Zuschuss zu zahlen.
- **Ziffer 6.3.2 lit. d) AHA 2110:** Da bei der Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ inzwischen die Mitteilung über die erfolgte Herstellung der Konnektivität als Zwischenmeldung erfolgt und die Betroffene auf Wunsch des Kunden dem Endkunden nach Herstellung der Konnektivität eine E-Mail mit einem Link zur Eingabe der Home-ID zusendet, wurden die entsprechenden Verweise auf die Einführungstermine gestrichen.
- **Ziffer 9.2.1 AHA 2110:** Hier wurde eine Klarstellung der prozessualen Möglichkeiten für die Aktivierung des DPU-Ports für einen FB-FTTB CuDA eingeführt, sofern mit der Bestellung keine Home-ID übermittelt wird. Zudem wurden auch hier die zu Ziffer 9.2.1 AHA 2100 beschriebenen Änderungen übernommen (vgl. dazu unter Ziffer C.III).
- **Ziffer 13.1 AHA 2110:** Der vorbehaltliche Einführungstermin für Entstöraufträge über die elektronischen Schnittstellen wurde gestrichen, da diese inzwischen zur Verfügung stehen.
- **Ziffer 13.2.10 AHA 2110:** Die Betroffene hat aufgrund von Portfolioanpassungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - Die Pro-Bandbreiten und FB-FTTB CuDA 1000000 sind inzwischen wie angekündigt bestellbar, sodass die entsprechenden Verweise auf die Einführungstermine gestrichen wurden.

- Die maximale Upload-Datenübertragungsrate bei FB-FTTB CuDA 50000 wurde inzwischen wie angekündigt umgestellt, sodass die entsprechenden Verweise auf die Umstellungstermine gestrichen wurden.
- Die minimale Download-Geschwindigkeit bei FB-FTTB CuDA 300000 Pro (300 anstatt 250 Mbit/s) sowie die normalerweise zur Verfügung stehende Download-Geschwindigkeit bei FB-FTTB CuDA 600000 Pro (600 anstatt 550 Mbit/s) wurden aktualisiert.
- **Ziffer 13.3 AHA 2110:** Die vorbehaltlichen Termine für die Einführung der Expressentstörung für FTTB CuDA wurde gestrichen.

V. Anhang B – Preisliste FB-Access FTTH (für FB-EN) („AHB 3400“)

- **Ziffer 2 AHB 3400:** In Ziffer 15.3 AHA 2100 wurde die Möglichkeit einer Stornierung einer FTTH-Bestellung "Not Connected" mit dem Kenner "Alter Standard" aufgenommen. Folgerichtig war Ziffer 2 AHB 3400 um ein entsprechendes Stornierungsentgelt zu ergänzen.

VI. Anhang B – Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN)

- **Ziffern 1.1, 1.3 und 4 (neu) AHB 3402:** Die in diesen Regelungen enthaltenen Vorbehalte einer voraussichtlichen Bereitstellung bestimmter Leistungen im 2. Quartal 2024 waren zu streichen, da dies inzwischen erfolgt ist.
- **Ziffer 1.2 AHB 3402:** Die Regelung zum pauschalen Infrastrukturentgelt waren an dieser Stelle gemäß der entsprechenden Regelung in Ziffer 1.2 AHB 3402 zu ergänzen, weil voraussichtlich ab dem 4. Quartal 2025 auch für FTTB CuDA die Bestellung "Not Connected" ohne Bulk-Ausbau zur Verfügung steht (vgl. dazu die Ergänzungen in Ziffer 6 LB FTTB CuDA sowie unter Ziffer C.IV).
- **Ziffer 2 AHB 3402:** In Ziffer 2 AHB 3402 war ein Stornierungsentgelt neu einzufügen, weil voraussichtlich ab dem 4. Quartal 2025 auch für FTTB CuDA die Bestellung "Not Connected" ohne Bulk-Ausbau zur Verfügung steht (vgl. dazu die Ergänzungen in Ziffer 6 LB FTTB CuDA sowie unter Ziffer C.IV).

VII. Anhang C – Commitment-Modell

- Im gesamten Anhang C wurden umfassende Änderungen zu regionalen Commitment-Varianten (IRC und regionales Commitment) vorgenommen. Die bisherigen regionalen Commitment-Varianten werden durch das sogenannte ASB-Commitment ersetzt. Die Inhalte der bisherigen Anlage zum Anhang C (3560, Anlage zu Anhang C, „FB-Only-Modell“) wurden direkt in den Anhang C integriert (Ziff. 9), so dass die gesonderte Anlage zukünftig entfällt. Da das Commitment-Modell nicht Teil des vorliegenden Verfahrens ist, erübrigen sich weitere Ausführungen an dieser Stelle.

VIII. Anhang E - Arbeitshandbuch Standardservice und Express-Entstörung für den FB-Access mit der Nutzung der elektronischen Entstörungsschnittstelle

- Die Betroffene hat im Anhang E Hinweise auf geplante Einföhrungstermine, die in der Vergangenheit liegen und bereits eingetreten sind, gestrichen.

IX. Anhang F – Ansprechpartner („AHF 6000“)

- Die Betroffene hat den Anhang F – Ansprechpartner aktualisiert.

X. Anhang F – Auftrag für einen Übergabeanschluss am Ethernet Node („AHF 6003“)

- Die Betroffene hat den Anhang F – Auftrag für einen Übergabeanschluss am Ethernet Node optimiert und klarstellende Hinweise zur Handhabung aufgenommen. In diesem Zusammenhang hat die Betroffene auch die Bezeichnung des Anhangs geändert.

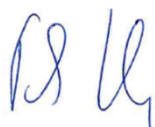
XI. Anhang G– DMZ-Server („AHG 7010“)

- In Ziffer 2 AHG 7010 wurde eine formale Klarstellung vorgenommen.

XII. Anhang H – Ausbaustatus FB-Access („AHH 8010“)

- Die Betroffene hat schließlich Anhang H – Ausbaustatus FB-Access überarbeitet. Insbesondere wurde der Einföhrungstermin für Bestellung "Not Connected" bei FTTB CuDA gestrichen, da diese Bestellmöglichkeit nunmehr zur Verfügung steht. Zusätzlich wurde die Beschreibung des Ausbaustatus "prepared" präzisiert und der Verweis auf die GF-TA bzw. RJ45-Dose gestrichen, da diese bei Ausbaustatus "prepared" faktisch noch nicht bei Endkunden vorhanden sind und der Status daher immer „not connected“ ist.

Mit freundlichen Grüßen
Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB



Dr. Tobias Bosch, J.S.M. (Stanford)
Rechtsanwalt



Dr. Luise Lautenbach
Rechtsanwältin